

Interpellation Sennhauser-Wil (20 Mitunterzeichnende) vom 17. Februar 2020

Der böse Wolf – kein Märchen, sondern Realität!

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. März 2020

Sepp Sennhauser-Wil erkundigt sich in seiner Interpellation vom 17. Februar 2020 nach den Wolfsrissen von Anfang Februar 2020 in der Region Wil.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Wolfspopulation wächst in Mitteleuropa mit einer jährlichen Nachwuchsrate von rund 30 Prozent. Im Jahr 2019 haben sich in den Schweizer Alpen und im Jura sieben Rudel erfolgreich fortgepflanzt. Ab- und umherwandernde Jungwölfe aus Rudeln werden vermehrt im gesamten Kantonsgebiet zu allen Tages- und Jahreszeiten zu beobachten sein. Entsprechend muss immer und überall mit Wölfen gerechnet werden – auch im Mittelland. Durch den Zuzug des ersten Wolfsrudels am Calanda im Jahr 2012 hat der Kanton St.Gallen zusammen mit dem Kanton Graubünden inzwischen sehr viel Erfahrung im Umgang mit Wölfen gewinnen können. Wölfe sind zum Tagesgeschäft für die direkt Betroffenen geworden. Es liegt in der Eigenverantwortung der Tierhalterinnen und Tierhalter, Schutzmassnahmen gegen Wildtiere wie Krähen, Füchse oder Wölfe zu treffen. Im Moment werden von Wölfen gerissene Nutztiere auch dann noch entschädigt, wenn keine Schutzmassnahmen getroffen worden sind. Aus den vergangenen Jahrzehnten gibt es keine bestätigten Übergriffe von Wölfen auf Menschen in Mitteleuropa, ausser in Fällen von Tollwut, die in der Schweiz jedoch ausgerottet ist. Entsprechend besteht keine Gefahr für den Menschen. Hingegen beweist die stark zunehmende Wolfspopulation in Mitteleuropa, dass der Wolf auch bei uns einen geeigneten Lebensraum findet und sich der Bestand weiter vergrössern wird.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Seit den Zuzug des Calandarudels im Jahr 2012 ist der Kanton St.Gallen mit der dauernden Anwesenheit von Wölfen konfrontiert. Auf verschiedenen Ebenen wurde viel investiert und sehr viel Erfahrung gesammelt, um mit den Herausforderungen durch die Anwesenheit dieser einheimischen Wildart umzugehen. Die Regierung hat diesen konstruktiven Weg vollumfänglich unterstützt, weil es keine Alternativen gibt.
2. Das eidgenössische Jagdgesetz (SR 922.0) definiert die zumutbaren Schutzmassnahmen, die Abgeltung bei Schäden ist ebenso klar geregelt. Im Vordergrund steht die Prävention. Mit dem Aufbau einer Herdenschutzberatung am Landwirtschaftlichen Zentrum SG (LZSG) in Salez unterstützt der Kanton St.Gallen seit dem Jahr 2013 die Alp- und Landwirtschaftsbetriebe beim Aufbau von Herdenschutzmassnahmen mit Beratung und Soforthilfe bei Übergriffen mit dem Ziel, die Anzahl Nutztierrisse möglichst gering zu halten. Die kantonale Herdenschutzberatung betreibt über das ganze Kantonsgebiet einen SMS-Warndienst, um die Tierhalterinnen und Tierhalter bei auffälligem Verhalten von Wölfen und bei Rissen sofort zu informieren. Am LZSG in Salez stehen Notfallsets bereit, damit bei Übergriffen die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte innert weniger Stunden mit Zaunmaterial für das Einpferchen der Tiere und mit Material für Vergrä-mungsmassnahmen wie Lampen und Geräuschgeräten bedient werden können. Dieses rasche Handeln ist personalintensiv, hat sich aber in den letzten Jahren als Soforthilfe

sehr bewährt. Die mittel- bis langfristige Planung der Herdenschutzmassnahmen wurden mit einem von der kantonalen Herdenschutzberatung erarbeiteten und vom Bund finanziell unterstützten Alplanungskonzept angestossen und bereits teilweise umgesetzt. Mehrere Schafalpen haben inzwischen auf eine ständige Behirtung umgestellt, setzen Herdenschutzhunde ein und verbessern ihr Herden- und Betriebsmanagement. Handlungsbedarf besteht beim Aufbau von griffigen Massnahmen für Rindviehherden, insbesondere für Herden mit Kälbern.

3. Tierschutzgerechte Anforderungen an die Nutztierhaltung sowie zumutbare Verhütungsmassnahmen sind zwei verschiedene Themen. Es liegt in der Eigenverantwortung der Tierhalterin oder des Tierhalters, ihre oder seine Tiere vor Übergriffen von Wildtieren zu schützen. Im Moment werden noch alle von Grossraubtieren gerissenen Nutztiere entschädigt, unabhängig davon, ob die zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind oder nicht. In Regionen mit dauernder Wolfspräsenz sind erhöhte Schutzmassnahmen sinnvoll. Die kantonale Herdenschutzberatung verfügt am LZSG über ein Lager von Absperrgittern, um in ausserordentlichen Situationen wie bei den Übergriffen im Februar 2020 in der Region Wil die Tierhalterinnen und Tierhalter rasch unterstützen zu können. Letztlich sind diese aber selber für den Schutz der Tiere verantwortlich.
4. Die Kosten für den Bund sind der Regierung nicht bekannt. Kosten für den Kanton fallen bei der Beratungsstelle Herdenschutz am LZSG in Salez an sowie beim Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF). Beim ANJF fallen spezifische Kosten für die Rissentschädigung an. Die Arbeit der kantonalen Wildhüter für die Beurteilung von Schäden durch Grossraubtiere, für die Überwachung der Wolfsbestände, für allfällige Abschüsse sowie für die Medienarbeit und Kommunikation erfolgt im Rahmen der täglichen Aufgaben. Sämtliche Kosten des ANJF werden durch die Einnahmen des Jagdpachtzinses gedeckt. Nebst den personellen Ressourcen innerhalb des ANJF beliefen sich die Kosten der Rissentschädigungen im Jahr 2019 auf Fr. 6'830.–. Der Bund entschädigt 80 Prozent der Nutztierschäden.

Die durchschnittlichen jährlichen Kosten der Herdenschutzberatung im Kanton St.Gallen beliefen sich bisher auf Fr. 45'100.– (in den Jahren 2013 bis 2019).

5. Um das Zusammenleben von Wölfen in unserer dicht besiedelten und genutzten Kulturlandschaft möglichst konfliktarm zu bewältigen, müssen die Kantone als zuständige Gemeinwesen gewisse Handlungskompetenzen besitzen. Diese sollen mit dem revidierten Jagdgesetz gestärkt werden. Deshalb hat die Regierung die Motion Engler 14.3151 «Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung» und das jetzt vorliegende, revidierte Jagdgesetz des Bundes¹ immer unterstützt. Aufgrund des ergriffenen Referendums ist es unklar, ob die Revision des Jagdgesetzes in Kraft treten wird.
- 6./7. Nein. Die Regierung wartet das Resultat der Volksabstimmung² ab und vollzieht die jeweils geltenden Gesetze.

¹ Referendumsvorlage: BBl 2019, 6607.

² Aufgrund der Bekämpfung des Coronavirus hat der Bundesrat den ursprünglich geplanten Abstimmungstermin vom 17. Mai 2020 abgesagt. Ein neuer Abstimmungstermin ist noch nicht festgelegt.